

Streikteilnahmeerklärung erfolgt konkludent durch Niederlegung der Arbeit im Anschluss an einen Aufruf der Gewerkschaft zum Streik

Entscheidungen des BAG

**vom 01.10.1991 zum Aktenzeichen 1 AZR 147/91
und vom 07.04.1992 zum Aktenzeichen 1 AZR 377/91.**

Im folgenden werden die Leitsätze der Entscheidungen zitiert:

"1. Es ist Sache des einzelnen Arbeitnehmers, konkludent oder ausdrücklich gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären, dass er sich am Streik beteilige und deshalb seine Arbeitspflicht suspendiere.....**Die Streikteilnahmeerklärung erfolgt in der Regel konkludent durch Niederlegung der Arbeit im Anschluss an einen Aufruf der Gewerkschaft zum Streik. Der betroffene Arbeitgeber kann im Regelfall davon ausgehen, dass die Arbeitnehmer, die nach einem gewerkschaftlichen Streikaufruf nicht zur Arbeit erscheinen, von ihrem Streikrecht Gebrauch machen und damit ihre Arbeitspflicht suspendieren.**

Der Arbeitgeber kann aber nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass alle Arbeitnehmer, die bei Streikbeginn nicht zur Arbeit erscheinen, Streikteilnehmer sind. Das ist jedenfalls eindeutig nicht der Fall bei Arbeitnehmern, die schon vor Streikbeginn von der Arbeit befreit waren.

Dementsprechend hat der Senat schon in seiner Entscheidung vom 9. Februar 1982 (- [1 AZR 567/79](#) - AP Nr. 16 zu § 611 BUrlG) entschieden, dass es einem Arbeitnehmer freistehe, sich nicht an einem Streik zu beteiligen, sondern trotz eines Streiks im Betrieb einen bewilligten Urlaub anzutreten oder während des Streiks fortzusetzen. Dass der Arbeitnehmer sich als Mitglied der den Streik tragenden Gewerkschaft an diesem Streik beteiligt hätte, wenn er sich nicht im Urlaub befunden hätte, sei unerheblich."